

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

04.12.2023 Drucksache 19/118

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 24 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, ob nach ihrer Ansicht Art. 66 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes die Entsendung von mehr als einer Vertreterin bzw. einem Vertreter nach den Nrn. 1 und 2 in Berufungsausschüsse erlaubt, sofern dabei die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Jahren gewehrt bleibt?

und -lehrer gewahrt bleibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz gehören dem Berufungsausschuss "mindestens" eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Nr. 1 und Nr. 2 (und Nr. 4) genannten Gruppen an, sodass auch eine darüberhinausgehende Besetzung möglich ist, soweit die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und -lehrer gewahrt bleibt.